



KESSLERGASS  
GESELLSCHAFT

—  
BERN

## 1. Name und Sitz

---

### Art. 1

Unter dem Namen «Kesslergass-Gesellschaft (KGG)» besteht seit 1868 ein Verein mit Sitz in Bern im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

## 2. Zweck

---

### Art. 2

Die Kesslergass-Gesellschaft ist einer der fünf Leiste in der Unteren Altstadt. Sie bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner und der Geschäft- und Gewerbetreibenden sowie die Belebung und Erhaltung eines attraktiven Gesellschaftsgebietes, dies namentlich durch

- die Erhaltung der Wohnqualität und des Erholungsraumes Münsterplattform
- die Unterstützung und das Ergreifen von Massnahmen zur Erhaltung des Geschäfts- und Gewerbelebens einschliesslich der traditionellen Märkte
- die Mit- und Selbsthilfe bei der Lösung von allgemeinen und aktuellen Problemen wie z.B. Verkehrs- und Bauwesen, Vandalismus, Nachtlärm
- das Angebot von Dienstleistungen für Bewohner und Geschäftsleute
- die Förderung des kulturellen Lebens und gemeinnütziger Bestrebungen im Quartier
- die Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit (u.a. mit der BrunneZytig)
- die Konsultation der Mitglieder und die Förderung des Austauschs unter den Mitgliedern, z.B. mit Anlässen, Führungen und Vorträgen
- die Zusammenarbeit mit den Nachbarleuten, Behörden, Organisationen und Institutionen (u.a. Münster-Kirchgemeinde) im Gebiet oder mit solchen, die dieselben Ziele verfolgen
- Mitträgerschaft «Spysi» (Speiseanstalt der Unteren Stadt Bern).

Die Kesslergass-Gesellschaft verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### **3. Mittel**

---

#### **Art. 3**

Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks bestehen insbesondere aus:

- a. den Mitgliederbeiträgen
- b. den Zuwendungen von Dritten (freiwillige Spenden)
- c. den Zuwendungen aus Aktionen
- d. dem Erlös aus Veranstaltungen
- e. dem Ertrag des Vermögens.

Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgesetzt.

### **4. Gebiet der Kesslergass-Gesellschaft**

---

#### **Art. 4**

Das Gebiet der Kesslergass-Gesellschaft umfasst die Münstergasse, die Hotelgasse ostseitig, die Herren-gasse inkl. Münsterplatz, die Münsterplattform sowie den Casinoplatz.

Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem betroffenen Nachbarleist Anpassungen vornehmen.

### **5. Mitgliedschaft**

---

#### **Art. 5**

Die Mitgliedschaft kann von jeder handlungsfähigen natürlichen oder juristischen Person erworben werden. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch Beschluss des Vorstandes. Ein Eintritt ist jederzeit möglich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Der Austritt aus der Mitgliedschaft kann jederzeit erfolgen und ist dem dem/der Präsidenten/in zuhanden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Der Austritt befreit jedoch nicht von der Zahlungsverpflichtung bereits fällig gewordener Mitgliederbeiträge insbesondere des laufenden Jahres.

Der Ausschluss aus der Mitgliedschaft kann aus wichtigen Gründen gemäss ZGB Art. 72, Abs. 3 erfolgen. Wird von einem Mitglied trotz Mahnung der Jahresbeitrag nicht fristgerecht entrichtet, wird dies als Austrittserklärung betrachtet. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Mitglied schriftlich zu eröffnen.

#### **Art. 6**

Es existieren folgende Mitgliederkategorien:

- Ehrenmitglied
- Personenmitgliedschaft
- Firma Parterre
- Firma nicht Parterre / Hauseigentümer / Vereinigungen.

Personen, die im gleichen Haushalt leben, werden, sofern sie nicht etwas anderes wünschen, als eine Personenmitgliedschaft aufgenommen. Sie haben zusammen nur ein Stimmrecht, können aber alle an den Veranstaltungen teilnehmen.

Der Vorstand entscheidet über die Festlegung der Mitgliederkategorie im Einzelfall.

#### **Art. 7**

Mitglieder, die sich um die Interessen der Altstadt oder der Kesslergass-Gesellschaft in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorstand unterbreitet der Vereinsversammlung entsprechende Anträge. Die Beitragspflicht entfällt.

#### **Art. 8**

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Eine persönliche Haftung des einzelnen Mitgliedes für Schulden des Vereins, welche über die von ihm dem Verein gegenüber geschuldeten Mitgliederbeiträge hinausgeht, ist ausgeschlossen (ZGB Art. 71).

### **6. Organisation**

---

#### **Art. 9**

Die Organe der Kesslergass-Gesellschaft sind:

- a.** die Vereinsversammlung der Mitglieder
- b.** der Vorstand
- c.** die Rechnungsrevisoren.

#### **A. Die Vereinsversammlung**

---

#### **Art. 10**

Die Vereinsversammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Leistes. Sie wird vom Vorstand spätestens 14 Tage zum Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden.

Zuhanden der Vereinsversammlung können bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftliche Anträge gestellt werden. Diese Anträge werden an der Versammlung vorgestellt und behandelt. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt werden, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Behandlung an einer nächsten, allenfalls ausserordentlichen Versammlung.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jeweils einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt durch Beschluss der Vereinsversammlung oder des Vorstandes oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes beim Präsidenten verlangt (ZGB Art. 61, Abs. 3).

Wenn die Umstände eine Versammlung mit Präsenz nicht zulassen, kann der Vorstand eine Vereinsversammlung im schriftlichen Verfahren anordnen. In diesem Fall muss die Einladung die ausformulierten Beschlussvorschläge enthalten.

#### **Art. 11**

Die Vereinsversammlung stimmt offen ab.

Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Beschlussfassung und Wahlen erfolgen durch das Mehr sämtlicher an der Vereinsversammlung anwesender Stimmberechtigten (absolutes Mehr). Bei Wahlen genügt im zweiten Wahlgang das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Der/die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Resultiert nochmals Stimmgleichheit, gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt insbesondere für Ehrenmitglieder, Personenmitgliedschaften, Parterre-, oder nicht Parterregeschäfte, Hauseigentümer und Vereinigungen. Können sich die Vertreterinnen und Vertreter einer solchen Gemeinschaft nicht auf eine einheitliche Stimmabgabe festlegen, wird die Stimme dieses Mitgliedes als Stimmenthaltung gezählt.

Die Teilnehmer der Vereinsversammlung und die Mitglieder des Vorstandes haben in den Ausstand zu treten bei der Behandlung von Geschäften, die ihre persönlichen oder materiellen Interessen unmittelbar berühren.

## **Art. 12**

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a.** Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b.** Kenntnisnahme des Jahresberichtes
- c.** Genehmigung der Jahresrechnung
- d.** Dechargenerteilung an den Vorstand
- e.** Wahl des/der Präsidenten/in, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren/innen
- f.** Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- g.** Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h.** Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogrammes des Vorstandes
- i.** Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- k.** Genehmigung des Budgets
- l.** Statutenrevisionen
- m.** VAL und ähnliche Organisationen: Genehmigung der Grundsatzvereinbarungen wie Beitritt, Austritt und Änderungen von erheblicher Tragweite
- n.** Auflösung der Kesslergass-Gesellschaft.

## **B. Der Vorstand**

---

### **Art. 13**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, maximal neun Vereinsmitgliedern. Bei juristischen Personen kann nur ein zur Vertretung berechtigtes Organ als Vorstandsmitglied gewählt werden. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Präsidenten/in, dem/der Vizepräsident/in, dem/der Protokollführer/in, dem/der Finanzverantwortlichen und den Beisitzenden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer für den Gesamtvorstand beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Neue Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer ein. Der Rücktritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den/die Präsidenten/in, im Falle des/der Präsidenten/in an den/die Vizepräsidenten/in.

### **Art. 14**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten/in oder auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern hin, so oft es die Geschäfte erfordern. In der schriftlichen Einladung sind Traktanden, Ort und Zeit anzugeben.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder seine Stimme abgibt, und nicht ein Vorstandsmitglied die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung verlangt.

#### **Art. 15**

Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a. Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung übertragen sind
- b. Geschäftsführung für alle Vereinsangelegenheiten
- c. Vollziehung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- d. Vertretung des Leistes gegen aussen
- e. Wahl der Delegierten in den VAL und in andere Organisationen
- d. Verwalten des Vermögens so wie die Führung des Archivs.

#### **Art. 16**

Die für den Leist rechtsverbindliche Unterschrift führt der/die Präsident/in zusammen mit dem/der Vizepräsidenten/in oder dem/der Finanzverantwortlichen.

Für die Abwicklung von Bankgeschäften verfügen der/die Präsident/in und der/die Finanzverantwortliche je mit Einzelunterschrift. Sämtliche Spesenbelege und Rechnungen müssen intern für die Zahlungsfreigabe entsprechend visiert sein.

Über Auslagen ausserhalb des Budgets und über Auslagen, die das Budget um CHF 2'000 überschreiten, entscheidet der Gesamtvorstand.

#### **Art. 17**

Der Vorstand ist befugt, für die Behandlung einzelner Geschäfte oder Bereiche Kommissionen einzusetzen. Der Vorstand wählt deren Mitglieder.

Auch Nichtmitglieder können ihnen angehören. Der Vorstand muss durch mindestens eine/n Delegierte/n in den Kommissionen vertreten sein.

Der/die Vorstandsdelegierte erstattet dem Vorstand regelmässig Bericht über die Kommissionstätigkeit. Der/die Präsident/in hat das Recht, jederzeit an den Kommissionssitzungen als Stimmberechtigte/r teilzunehmen.

Die Kommissionsmitglieder werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand wählt den/die Kommissionspräsidenten/in, im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Der Vorstand erlässt ein Mandat und/oder Pflichtenheft für jede Kommission.

Kommissionen können die Kesslergass-Gesellschaft gegen aussen nicht vertreten.

### **C. Rechnungsrevisoren/innen**

---

#### **Art. 18**

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/innen auf die Dauer von drei Jahren und falls möglich mit einer Zeitversetzung von ein bis zwei Jahren. Nach Abschluss der Amtsperiode sind die Rechnungsrevisoren/innen wieder wählbar.

Die Rechnungsrevisoren/innen prüfen die Jahresrechnung, Bücher, Belege und den Kassabestand. Sie erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit.

### **7. Rechnungsabschluss**

---

#### **Art. 19**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## 8. Statutenrevision

---

### Art. 20

Die Statutenrevision bedarf der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## 9. Auflösung

---

### Art. 21

Die Auflösung des Leistes kann an einer eigens hierzu einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist gültig, sofern die Hälfte der Leistmitglieder anwesend ist und zwei Drittel der Anwesenden der Auflösung zustimmen. Gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung des Leistes wird Beschluss gefasst über die Verwendung des Leistvermögens und des Materials. Im Falle einer Auflösung müssen Gewinn und Kapital zwingend einer anderen, wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder kulturellem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz im Kanton Bern zugewendet werden.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 20.04.2009.

Genehmigt von der Vereinsversammlung vom 16. Mai 2022

Bern, 16. Mai 2022

Der Präsident:



T. Eastus

Der Protokollführer:



P. Bohnenblust